



Hochschulanzeiger

der Fachhochschule Kaiserslautern

Freitag, den 30. August 2013

Nr. 5/ 2013/ 2

INHALT

	Seite
Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logistics – Diagnostics and Design an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 25. Juli 2012	2
Erste Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 19. August 2013	7
Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering und Prozessingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern	10
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau / Mechatronik an der Fachhochschule Kaiserslautern	21
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fachhochschule Kaiserslautern	28

**Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Logistics – Diagnostics and Design
an der Fachhochschule Kaiserslautern
vom 25. Juli 2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern am 21.11.2012 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Logistics – Diagnostics and Design an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 22.07.2013 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung
- § 7 Projektarbeiten
- § 8 Studium Generale
- § 9 Wahlfächer
- § 10 Praktische Studienphase und Kolloquium
- § 11 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 13 Inkrafttreten

Mitgeltende Dokumente: Anlage LDD

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (ABPO) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziele des Studiengangs

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang LDD wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B. Sc.") verliehen.
- (2) Berufsbild der Absolventen:
 - Projektingenieur und gleichzeitig Berater, der logistische Prozesse verantwortlich entwickelt.
 - Professionelles logistisches Fachwissen in Verbindung mit persönlichen Kompetenzen.
- (3) Eigenschaften der Absolventen:
 - Team- und Anpassungsfähigkeit
 - Lösungswille und Pragmatismus.
- (4) Hauptziel des Studiengangs LDD ist die „Employability“. Diese wird erreicht, indem konsequent in allen Modulen Inhalte, Methoden, Fertigkeiten gelehrt und trainiert werden, wie sie die Unternehmen fordern und über ihre Stellenanzeigen kommunizieren.
 - Unterziel 1: Projektorientierung
 - Unterziel 2: Teamfähigkeit
 - Unterziel 3: Fachkompetenz

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 148 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Zu einer Prüfungsleistung in einem Modul einer Modulgruppe gemäß Anlage LDD soll ein Studierender nur zugelassen werden, wenn die Differenz der Anzahl bestandener Module dieser Modulgruppe zur Anzahl bestandener Module aller anderen Modulgruppen nicht größer als zwei ist.
- (2) Zur praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer mindestens 110 ECTS-Punkte aus Modulen der ersten vier Fachsemester erworben hat.
- (3) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. mindestens 170 ECTS-Punkte erworben hat.
 2. die praktische Studienphase gem. §9 abgeleistet und die Praxisarbeit abgegeben hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen zu den Absätzen 1-3 genehmigen.
- (5) Die Zulassung von Studierenden anderer Studiengänge der Fachhochschule Kaiserslautern zu Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelor-Studiengang ist zulässig.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung

(1) Prüfungsleistungen (PL) sind in der Anlage LDD als solche gekennzeichnet

1. mündliche Prüfungen,
2. schriftliche Prüfungen,
3. das EDV-Projekt,
4. die Projektarbeit,
5. die Praktische Studienphase (Praxisarbeit),
6. die Bachelorarbeit,
7. das Kolloquium über die Praxisarbeit,
8. das Kolloquium über die Bachelorarbeit.

In der Regel wird ein Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Zusammenfassung von Teilleistungen zu einer Prüfungsleistung ist zulässig, wobei Art und Gewichtung der Teilleistungen im Anhang LDD angegeben sind. Nicht bestandene Prüfungsleistungen mit Teilleistungen aus aufeinander aufbauender Hausarbeit und mündlicher Prüfung müssen vollständig wiederholt werden. Prüfungsleistungen gehen mit der Gewichtung gemäß Anlage LDD in die Gesamtnote ein.

(2) Studienleistungen (SL) sind in der Anlage LDD als solche gekennzeichnet

1. mündliche Prüfungen,
2. schriftliche Prüfungen.

Die Zusammenfassung von Teilleistungen zu einer Studienleistung ist zulässig, wobei Art und Gewichtung der Teilleistungen im Anhang LDD angegeben sind.

(3) Prüfungssprache ist die Sprache in der das Modul gehalten wird. Als Prüfungssprachen sind zulässig Deutsch und Englisch.

(4) Studierende haben sich für Prüfungs- und Studienleistungen spätestens im dritten Semester nach dem in der Anlage LDD dafür festgelegten Fachsemester anzumelden. Ansonsten gilt die Studien- oder Prüfungsleistung als erstmals nicht bestanden.

(5) Den Studierenden ist mindestens einmal pro Semester die Möglichkeit anzubieten, jede Klausur gemäß Anlage LDD zu erbringen. Sie müssen sich zu diesen gemäß ABPO §5 Abs. 3 anmelden. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

(6) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet spätestens zum Semesterende in dem die Hausarbeit ausgegeben wurde. Hausarbeiten sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

(7) Ergänzend zu §17 ABPO der FH Kaiserlautern ist im Einzelfall nachzuweisen, dass wesentliche Unterschiede zwischen anzuerkennender Leistung und den Pflichtleistungen gemäß Anlage LDD bestehen. Für die Anerkennung von an Hochschulen erbrachten Leistungen gilt somit Beweislastumkehr (gemäß „Lisbon Recognition Convention“ ratifiziert 1.10.2007).

§ 7 Projektarbeiten und Kolloquium

(1) Es sind ein EDV-Projekt und eine Projektarbeit beide mit Logistikbezug in einem Team von 3, 4 oder 5 Studierenden zu erbringen. Dies sollte i.d.R. im dritten Studienjahr geschehen. Der Bearbeitungszeit beträgt 150 h für jedes Teammitglied, sie ist nicht an die Vorlesungszeit gebunden.

(2) Beginn, Termine und Abgabe werden durch die Studierenden mit dem Betreuer abgestimmt. Sie sind weder an Semester noch Vorlesungszeiten gebunden. Sie werden in einem Projektplan verbindlich festgelegt, der dem Prüfungsamt vorzulegen ist.

(3) Der Abgabetermin des Projektberichtes (Hausaufgabe) wird als Prüfungstermin gewertet. Projektverlängerungen sind in begründeten Fällen auf Antrag an den Betreuenden/ die Betreuende möglich.

(4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Projektarbeit analog zu § 12 ABPO von in der Regel 30 Minuten durch.

(5) Die Projektarbeiten, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§ 8 Studium Generale

(1) Das Studium Generale ist curricular dem 2. Semester zugeordnet. Es kann aber jederzeit im Studienverlauf auch über mehrere Semester durchgeführt werden.

(2) Leistungen für das Studium Generale müssen bei der Einrichtung/ dem Einsatzort in Summe mindestens 120 Stunden umfassen.

§ 9 Wahlfächer

- (1) Als Wahlfächer sind alle Fächer zulässig, die im aktuellen Modulhandbuch des Bachelor Studiengang LDD als solche aufgeführt sind. Des Weiteren können auch Fächer ausgewählt werden, die im Modulhandbuch des Bachelor Studiengangs Technische Logistik aufgeführt sind, sofern diese nicht bereits im Pflicht –Curriculum des Bachelor Studiengangs LDD enthalten sind.
- (2) In den Wahlfächern muss im Verlauf des Studiums insgesamt ein Umfang von 16 SWS und 20 ECTS erreicht werden.

§ 10 Praktische Studienphase und Kolloquium

- (1) Im 7. Semester der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase von mindestens 12 Wochen Dauer vorgeschrieben. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 5 Absatz 2 geregelt.
- (2) Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Projektarbeiten ersetzt werden.
- (3) Die Studierenden haben über diese Zeit einen schriftlichen Bericht (Praxisarbeit) zu erstellen. Die Praxisarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung im Prüfungsamt abzugeben. Die Abgabe wird dokumentiert. Die Praxisarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.
- (4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Praxisarbeit analog zu § 12 ABPO von in der Regel 30 Minuten durch.
- (5) Die Praxisarbeit, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§ 11 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bachelorarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 ABPO erfüllt.
- (3) Eine Bachelorarbeit kann auf die vorangehende Praxisarbeit aufbauen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach ABPO der FH KL § 11 Abs. 1 erfüllt.
- (4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Bachelorarbeit gemäß § 12 ABPO von in der Regel 30 Minuten durch.
- (5) Die Bachelorarbeit, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§ 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage LDD.
- (2) Benotete Studienleistungen können auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ein Studium im Studiengang Logistics – Diagnostics and Design (LDD) aufnehmen.

Pirmasens, den 25. Juli 2013

Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des Fachbereiches
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
der Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage zur FPO LDD

Modul	Modul- gruppe	Sem.	SWS	ECTS	SL/PL	Art der Leistung und Gewichtung			Gewichtung für die Endnote
						K	H	M	
Pflichtfächer									
Mathematik I	Math	1	6	6	PL	1			2%
Grundlagen ICT	ICT	1	4	5	PL	1			2%
MINT-Praktikum I	Prakt	1	4	5	PL		1		2%
Teamarbeit und Konfliktmanagement	Human	1	4	5	PL		½	½	4%
Projektmanagement	D&D	1	4	5	SL			1	
Grundlagen der Logistik I	Log	1	4	4	PL	1			2%
Mathematik II	Math	2	6	6	PL	1			2%
Technische Pläne	ICT	2	4	5	PL		1		2%
MINT-Praktikum II	Prakt	2	4	5	PL		1		2%
Studium Generale	Human	2	4	5	SL			1	
Gestalten logistischer Prozesse	D&D	2	4	5	PL		½	½	4%
Grundlagen der Logistik II	Log	2	4	4	PL	1			2%
Logistische Datenanalyse	Math	3	4	5	PL		1		4%
BWL für Logistiker I	W&R	3	4	5	PL	1			2%
Human Resource Management	Human	3	4	5	PL		½	½	2%
Förder- und Lagertechnik	Log	3	4	5	PL	1			2%
Grundlagen der Verkehrstechnik	Log	3	4	5	PL	1			2%
WP-Modul I		3	4	5	SL				
Optimierung / Entscheidungsunterstützung	Math	4	4	5	PL	1			2%
BWL für Logistiker II	W&R	4	4	5	PL	1			2%
Prozesse und Automatisierung	ICT	4	4	5	PL	1			2%
Diagnose logistischer Probleme	D&D	4	4	5	PL		1		4%
Arbeitsorganisation der Logistik	Log	4	4	5	PL		½	½	2%
WP-Modul II		4	4	5	SL				
ICT-Projekt	Prakt	5	4	5	PL		½	½	2%
Recht für Logistiker I	W&R	5	4	5	PL	1			2%
Unternehmerisches Denken und Handeln	Human	5	4	5	PL		1		4%
Logistik-Planung	Log	5	4	5	PL	1			4%
Gestaltung der Supply Chain	D&D	5	4	5	PL	1			2%
WP-Modul III		5	4	5	SL				
Projektarbeit	Prakt	6	4	5	PL		½	½	2%
Recht für Logistiker II	W&R	6	4	5	PL		1		2%
Fallstudien Diagnose und Design	D&D	6	4	5	PL		½	½	6%
Change Management	Human	6	4	5	PL	1			2%
ICT-Systeme der Logistik	ICT	6	4	5	PL	1			2%
WP-Modul IV		6	4	5	SL				
Praxisarbeit	Prakt	7	...	12	PL		1		9%
Kolloquium zur Praxisarbeit	Prakt	7	...	3	PL		½	½	3%
Bachelorarbeit	Prakt	7	...	12	PL		1		9%
Kolloquium zur Bachelorarbeit	Prakt	7	...	3	PL		½	½	3%

Wahlfächer gemäß Katalog

Art der Leistung gemäß ABPO FH-Kaiserlautern:

K = Klausur

H = Hausarbeit

M = Mündliche Prüfung

**Erste Änderungsordnung
für den Bachelorstudiengang-Fernstudiengang Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 19. August 2013**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 12. August 2013 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang - Fernstudiengang Betriebswirtschaft beschlossen. Der Präsident hat diese am 16.08.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1 Änderungen der Fachprüfungsordnung

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Vollzeit“ die Wörter „und in berufsbegleitender“ durch „berufsbegleitend und in berufsintegrierter“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 werden in Satz 3 nach den Wörtern „in Vollzeit 7 Semester“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „10 Semester“ die Wörter „und in berufsintegrierter Form 8 Semester“ eingefügt.
- c. In Absatz 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Vollzeit“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Form“ die Wörter „und über 8 Semester in berufsintegrierter Form“ eingefügt.

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6 Lissabon Konvention (Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen)

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragssteller nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 17 Abs. 5 ABPO umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines organisierten beziehungsweise selbstorganisierten Auslandsaufenthalts im Rahmen eines Studiengangs erbracht werden, kann der zuständige Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.“

3. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
„(3) Zur Erbringung berufsintegrierter Leistungen ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen Unternehmen (Arbeitgeber) und Hochschule mit Festlegung der akademischen Betreuer auf beiden Seiten notwendig.“
- b. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

4. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird in Satz 1 nach den Wörtern „Bachelorarbeit gem.“ die Angabe „§ 6 Abs. 5“ gestrichen.

5. Die bisherigen §§ 8 bis 12 werden §§ 9 bis 13.

6. Der bisherige § 13 wird § 14 und dem neuen § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Die Studierenden haben Anspruch auf die Einstufung der Gesamtnote entsprechend dem ECTS-Userguide (relative Note). Dazu werden alle Abschlüsse eines Semesters berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt mit einer separaten Bescheinigung.“

7. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden §§ 15 bis 17.

8. Der neue § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach den Wörtern „in dem in“ die Angabe „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt und nach den Wörtern „nach der in“ die Angabe „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.

9. Nach Anlage 1 b wird folgende Anlage eingefügt:

Anlage 1 c:
Prüfungsgebiete, ECTS-Punkte, Präsenztage und Lerneinheiten -
Acht-Semester-Modell – berufsintegriert

1. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 1*	P	10	3	4
Mathematik	P	10	3	6
Wissenschaftliches Arbeiten	S	2	1	1
Gesamt:		22	7	11

2. Semester		ECTS	PT	LE
VWL 1	P	10	3	6
Statistik*	P	10	2	3
Wirtschaftsinformatik*	P	10	2	3
Gesamt:		30	7	12

3. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 2	P	11	2	6
Recht 1*	P	9	2	4
Kommunikations- und Führungstechnik*	S	8	2	3
Gesamt:		28	6	13

4. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 3*	P	14	2	6
Wirtschaftsenglisch*	S	10	2	3
Gesamt:		24	4	9

5. Semester		ECTS	PT	LE
Recht 2*	P	9	2	4
Projektmanagement	P	7	2	3
Projektbericht	P	10		
Gesamt:		26	4	7

6. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 4	P	10	2	4
VWL 2	P	10	3	6
Untermehmensplanspiel	P	2	2	1
Gesamt:		22	7	11

7. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 5*	P	14	3	7
Schwerpunktfach 1*	P	14	3	4
Gesamt:		28	6	11

8. Semester		ECTS	PT	LE
Schwerpunktfach 2*	P	14	3	4
Bachelorarbeit*	P	12		
Kolloquium zur Bachelorarbeit	P	2		
Posterpräsentation zur Bachelorarbeit	S	2		
Gesamt:		30	3	4

*In diesen Fächern können ECTS aus der beruflichen Praxis (berufsintegriert) gemäß Modulbeschreibung anerkannt werden

P - Prüfungsleistung
S - Studienleistung

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Fachprüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung treten nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Zweibrücken 19. August 2013

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Der Fachhochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung
für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
Automatisierungstechnik, Industrial Engineering und Prozessingenieurwesen
an der Fachhochschule Kaiserslautern
vom 22.08.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern am 24.05.2012 die folgende Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering und Prozessingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20.08.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen Automatisierungstechnik, Industrial Engineering und Prozessingenieurwesen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16 ABPO)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: „B. Eng.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang

Der Studiumumfang beträgt 180 ECTS-Punkte mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Für die Zulassung zum Studium muss neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung sowie eine einschlägige Berufstätigkeit bestehen und nachgewiesen werden.

Eine Liste der als einschlägig anerkannten Berufe wird durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt und regelmäßig angepasst. Über die Anerkennung entscheidet eine vom Fachbereich beauftragte Person.

§ 5 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. sechs Professorinnen oder Professoren,
2. zwei studentische Mitglieder und
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen

(1) Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wenn für das jeweilige Semester eine einschlägige Berufstätigkeit besteht und nachgewiesen wird.

(2) Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die gemäß Anlage 1 für diese Leistung geforderten Vorleistungen zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgemäß erbracht hat.

In besonderen Fällen kann der Fachbereichsratsrat in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des jeweils Lehrenden die in der Anlage 1 genannten Vorleistungen ändern. Diese Änderungen sind den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt zu machen.

(3) Zur Praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer sich mindestens im 5. Fachsemester befindet.

(4) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle Module der Studienplansemester eins bis vier gemäß Anlage 1 bestanden hat. Zusätzlich müssen aus den Modulen der Studienplansemester eins bis acht gemäß Anlage 1 mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht worden sein.

§ 7 Fristen

Die Studierenden müssen sich zu den in Anlage 2 genannten Modulprüfungen (Orientierungsprüfungen) spätestens zwei Semester, nachdem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Anlage 1 stattgefunden hat, erstmals zu der betreffenden Modulprüfung anmelden. Andernfalls gilt die jeweilige Prüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 8 Studienschwerpunkte

In den Studiengängen wählen die Studierenden zwischen den Studienschwerpunkten gemäß Anlage 1. Der Termin und das Verfahren zur Wahl werden durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wahl des Studienschwerpunktes muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet.

Die Art der Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 ABPO wird durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt. In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des jeweils Lehrenden der Fachbereichsrat in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Art der jeweiligen Prüfungsleistung ändern. Diese Änderungen sind den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt zu machen.

(2) Studienleistungen werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Studienleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

§ 10 Anerkennung von Leistungen

Gemäß § 17 ABPO können Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Das Verfahren der Anerkennung hochschulischer und außerhalb der Hochschule erbrachter Leistungen wird durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und bei Bedarf angepasst.

§ 11 Hausarbeiten und Projektarbeiten

(1) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel Prüfungsleistungen und werden von Prüfenden als Betreuenden gemäß § 4 Abs. 3 ABPO ausgegeben, betreut und bewertet. Sie sind vor Beginn anzumelden.

(2) Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus Anlage 1 gemäß der Anzahl der ECTS-Punkte. Die Arbeiten sind jeweils in der bei der Ausgabe vorgegebenen Frist bei der oder dem Betreuenden abzugeben. Die vorgegebene Frist sollte sechs Monate nach Ausgabe nicht übersteigen. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als nicht bestanden.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

§ 12 Mentorbegleitete praktische Tätigkeiten

(1) Mentorbegleitete praktische Tätigkeiten sind Prüfungsleistungen und werden von Prüfenden als Betreuenden gemäß § 4 Abs. 3 ABPO ausgegeben, betreut und bewertet. Sie sind vor Beginn anzumelden.

(2) Mentorbegleitete praktische Tätigkeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

§ 13 Praktische Studienphase (Praxisprojekt)

(1) Die Praktische Studienphase (Praxisprojekt) ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt, der von der Hochschule geregelt, betreut und mit Lehrveranstaltungen begleitet wird. In diesem Studienabschnitt soll die während des Studiums erworbene Qualifikation, z. B. durch die Bearbeitung eines Projekts in einem Unternehmen ergänzt und vertieft werden. Dabei sollen auch die Arbeitsbedingungen und -methoden der Ingenieurin / des Ingenieurs in der betrieblichen Praxis kennengelernt werden. Die Ausbildungsziele und ihr Umfang sind mit der Hochschule abzustimmen.

(2) Die Praktische Studienphase ist eine Studienleistung. Sie ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 erfüllt sind.

(3) Die Studierenden benötigen vor Beginn der Praktischen Studienphase eine betreuende Lehrkraft gemäß § 4 Abs. 3 ABPO. Die betreuende Lehrkraft entscheidet auch über die Anerkennung der Praktischen Studienphase.

(4) Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus Anlage 1 gemäß der Anzahl der ECTS-Punkte. Die Praktische Studienphase sollte innerhalb von neun Monaten nach Beginn abgeleistet sein

(5) Die Praktische Studienphase ist durch einen ausführlichen Bericht zu dokumentieren. In einer Abschlussveranstaltung halten die Studierenden einen in der Regel 20-minütigen Vortrag über ihre Arbeit. Die Abschlusspräsentation sowie die Abgabe des Praxissemesterberichts sollen in der Regel spätestens sechs Wochen nach Ende der praktischen Tätigkeit im Unternehmen erfolgen.

§ 14 Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium enthält Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1. Der Fachbereich bietet einen Katalog dieser Wahlpflichtmodule jeweils zum Ende der Vorlesungszeit für das nachfolgende Semester an. Es können beliebig viele Wahlpflichtmodule belegt werden.

(2) Die Studierenden belegen ein Wahlpflichtmodul, indem sie sich zu einer angebotenen Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul gemäß Prüfungsordnung anmelden.

(3) Es können insgesamt maximal zwei belegte Wahlpflichtmodule wieder abgewählt werden, wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Die vorgeschriebene Mindestzahl an Leistungspunkten ist durch geeignete Wahl der Wahlpflichtmodule einzuhalten. Die Abwahl belegter Wahlpflichtmodule muss erfolgen, bevor die Bachelorprüfung in allen Teilen bestanden ist.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 4 erfüllt sind.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium entspricht 15 ECTS-Punkten. Zwischen der Anmeldung und der Abgabe der Bachelorarbeit sollten nicht mehr als 26 Wochen liegen.

(3) Bachelorarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.

§ 16 Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Studierenden präsentieren ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel max. 30-minütigen Vortrag. Findet der Vortrag an der Hochschule statt, sind Termin, Ort und Thema des Vortrags mindestens zwei Wochen im Voraus von der oder dem Betreuenden über das Dekanat durch Aushang bekannt zu machen.

(2) Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit, die in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern soll. Bei einem Kolloquium an der Hochschule kann die Öffentlichkeit auf Wunsch des Studierenden bei der Befragung ausgeschlossen werden.

(3) Das Kolloquium soll in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 17 Studienberatung

Den Studierenden wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- nach nicht bestandener Prüfungsleistung,
- bei wesentlicher Überschreitung der Regelstudienzeit,
- bei beabsichtigtem Studiengangwechsel,
- vor der Festlegung eines Studienschwerpunktes,
- bei drohendem Verlust des Prüfungsanspruchs.

Für die Fach-Studienberatung ist der Fachbereich verantwortlich, die Ansprechpartner werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 18 Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 1. Bei Wahlpflichtmodulen ist zur Gewichtung - unabhängig von den ECTS-Punkten der tatsächlich gewählten Module - immer der ECTS-Wert zu verwenden, der in den Tabellen in der Anlage 1 steht. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(2) Das Zeugnis enthält den Studiengang zusammen mit dem Zusatz „Berufsbegleitendes Studium“ sowie den Studienschwerpunkt.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein berufsbegleitendes Bachelorstudium in den Studiengängen Automatisierungstechnik, Industrial Engineering und Prozessingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern aufnehmen oder bereits aufgenommen haben.

Kaiserslautern, den 22.08.2013

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften
der Fachhochschule Kaiserslautern

Anlagen

1: Tabellen der Module und deren Gewichtungen für die Bachelor-Studiengänge

- Automatisierungstechnik
- Industrial Engineering
- Prozessingenieurwesen

2: Liste der Orientierungsprüfungen

Anlage 1a Studiengang Automatisierungstechnik (AT)

Modul	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester										Gewichtung mit Faktor
	CP	1	2	3	4	5	6	7	8		
Naturwissenschaftliche Grundlagen											
Lineare Algebra	5	P									5
Analysis 1	5	P									5
Analysis 2	5		P								5
Analysis 3	5		P								5
Physik	5	P,SL									5
Programmieren 1	5			P,SL							5
Programmieren 2	5				P,SL						5
Ingenieurfächer											
Grundlagen Elektrotechnik 1	5		P								5
Grundlagen Elektrotechnik 2	5			P							5
Grundlagen Elektrotechnik 3	5			P							5
Grundlagen digitaler Systeme	5	P									5
Steuerungstechnik	5					P					5
Regelungstechnik 1	5					P					5
Bauelemente und Schaltungstechnik	5				P						5
Elektrische Messtechnik	5				P,SL						5
Digitale Kommunikationstechnik 1	5			P							5
Digitale Kommunikationstechnik 2	5				P						5
Mikroprozessortechnik	5					P,SL					5
Labor: Steuerungstechnik, Regelungstechnik 1	5							SL			-
Integrationsfächer											
Technisches Englisch für BbB	5		P								5
Automatisierungstechnik											
Automatisierungstechnik/Bildverarbeitung	5							P,SL			5
Elektrische Anlagentechnik	5							P			5
Regelungstechnik 2	5						P				5
Elektrische Antriebstechnik	5					P					5
Leistungselektronik	5						P				5
Labor: Antriebstechnik, Leistungselektronik, Regelungstechnik 2	5							SL			-
Mentorbegleitete prakt. Tätigkeit oder Wahlpflichtfach aus Wahlpflichtfachkatalog	20				P	P	P	P			5,5,5,5
Praktische Studienphase + Bachelorarbeit											
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	15								SL		-
Bachelorarbeit und Kolloquium	12								P		15
	3								P		
Gesamt CP	180										155
Prüfungsleistung P		4	4	4	5	5	3	3	2		
Studienleistung SL		1	-	1	2	1	1	2	1		

Es sind derzeit keine Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen (siehe § 9) vorgesehen.

P Prüfungsleistung
SL Studienleistung

Anlage 1b Studiengang Industrial Engineering (IE)

Modul	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester									Gewichtung mit Faktor
	CP	1	2	3	4	5	6	7	8	
Naturwissenschaftliche Grundlagen										
Lineare Algebra	5	P								5
Analysis 1	5	P								5
Analysis 2	5		P							5
Physik	5	P,SL								5
Programmieren 1	5			P,SL						5
Ingenieurfächer										
Statik + Festigkeitslehre	5		P							5
Strömungslehre 1 + Thermodynamik 1	5				P					5
Werkstoffkunde	5		P,SL							5
Maschinenelemente	5	P								5
Integrationsfächer										
Technisches Englisch für BbB	5				P					5
Recht	5			P						5
Projektmanagement / Präsentationstechnik	5							P,P		
Qualitätsmanagement	5					P,SL				5
Arbeitswissenschaft	5						P			5
Standardsoftware für betriebliches Datenmanagement	5							SL		-
Betriebswirtschaftliche Fächer										
Einführung in die BWL	5		P							5
Finanz- und Rechnungswesen	5			P						5
Operations Research	5				P					5
Investition und Finanzierung	5			P						5
Marketing und Vertrieb	5						P			5
Controlling	5					P				5
Unternehmensstrategien / Unternehmensplanspiel	5				P,SL					5
Mentorbegleitete praktische BW-Tätigkeit oder BW-Wahlpflichtfach aus Wahlpflichtfachkatalog	10							P,P		5,5
IE Schwerpunkt Anlagentechnik										
Mechanische Verfahrenstechnik	5					P,SL				5
Thermische Verfahrenstechnik	5					P,SL				5
Apparatebau	5							P		5
Anlagenplanung	5							P		5
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit oder Wahlpflichtfach aus Wahlpflichtfachkatalog	10			P				P		5,5
IE Schwerpunkt: Produktion										
Fertigungstechnik	5			P						5
Logistik	5							P		5
Produktionsorganisation	5							P		5
Lean Management	5					P				5
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit oder Wahlpflichtfach aus Wahlpflichtfachkatalog	10					P	P			5,5

Modul	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester									Gewichtung mit Faktor
	CP	1	2	3	4	5	6	7	8	
Praktische Studienphase + Bachelorarbeit										
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	15								SL	-
Bachelorarbeit und Kolloquium	12								P	15
	3								P	
Gesamt Schwerpunkt Anlagentechnik										
CP	180	20	20	25	20	20	20	25	30	160
Prüfungsleistung P		4	4	5	4	4	4	4	2	
Studienleistung SL		1	1	2	2	3	1	1	1	
Gesamt Schwerpunkt Produktion										
CP	180	20	20	25	20	20	20	25	30	160
Prüfungsleistung P		4	4	5	4	4	4	4	2	
Studienleistung SL		1	1	2	2	1	1	1	1	

Es sind derzeit keine Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen (siehe § 9) vorgesehen.

P Prüfungsleistung
SL Studienleistung

Anlage 1c Studiengang Prozessingenieurwesen (PI)

Modul	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester									Gewichtung mit Faktor
	CP	1	2	3	4	5	6	7	8	
Naturwissenschaftliche Grundlagen										
Lineare Algebra	5	P								5
Analysis 1	5	P								5
Analysis 2	5		P							5
Physik	5	P,SL								5
Programmieren 1	5			P,SL						5
Ingenieurfächer										
Statik + Festigkeitslehre	5		P							5
Kinematik und Kinetik	5			P						5
CAD-Grundlagen	5		P,SL							5
Maschinenelemente	5	P								5
Werkstoffkunde	5		P,SL							5
Strömungslehre 1 + Thermodynamik 1	5				P					5
Strömungslehre 2 + Thermodynamik 2	5				P					5
Messen mechanischer Größen	5				P					5
Steuerungstechnik	5					P				5
Regelungstechnik 1	5					P				5
Fertigungstechnik	5			P						5
Wärmeübertragung	5						P			5
Labor: Steuerungstechnik, Regelungstechnik 1	5							SL		-
Integrationsfächer										
Technisches Englisch für BbB	5				P					5
Recht	5							P		5
PIW Schwerpunkt Fluidenergietechnik										
Energiesysteme	5					P				5
Strömungsmaschinen	5						P,SL			5
Kolbenmaschinen	5							P,SL		5
Kreiselpumpen und -anlagen	5							P,SL		5
Qualitätsmanagement	5					P,SL				5
Wahlpflichtfach	5			P						5
Mentorbegleitete prakt. Tätigkeit oder Wahlpflichtfach aus Wahlpflichtfachkatalog	20				P	P	P	P		5,5,5,5
PIW Schwerpunkt Verfahrenstechnik										
Apparatebau	5							P		5
Anlagenplanung	5							P		5
Mechanische Verfahrenstechnik	5					P,SL				5
Thermische Verfahrenstechnik	5					P,SL				5
Prozessdesign	5							P		5
Wahlpflichtfach	5			P						5
Mentorbegleitete prakt. Tätigkeit oder Wahlpflichtfach aus Wahlpflichtfachkatalog	20				P	P	P	P		5,5,5,5

Modul	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester									Gewichtung mit Faktor
	CP	1	2	3	4	5	6	7	8	
PIW Schwerpunkt: Produktion										
Qualitätsmanagement	5					P,SL				5
Arbeitswissenschaft	5						P			5
Lean Management	5					P				5
Produktionsorganisation	5							P		5
Logistik	5							P		5
Wahlpflichtfach	5			P						5
Mentorbegleitete prakt. Tätigkeit oder Wahlpflichtfach aus Wahlpflichtfachkatalog	20				P	P	P	P		5,5,5,5
Praktische Studienphase + Bachelorarbeit										
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	15								SL	-
Bachelorarbeit und Kolloquium	12								P	15
	3								P	
Gesamt Schwerpunkt Fluidenergietechnik										
CP	180	20	20	20	25	25	20	20	30	160
Prüfungsleistung P		4	4	4	5	4	3	5	2	
Studienleistung SL		2	2	1	2	-	2	1	1	
Gesamt Schwerpunkt Verfahrenstechnik										
CP	180	20	20	20	25	25	20	20	30	160
Prüfungsleistung P		4	4	4	5	5	3	4	2	
Studienleistung SL		2	2	1	2	2	1	-	1	
Gesamt Schwerpunkt Produktion										
CP	180	20	20	20	25	25	20	20	30	160
Prüfungsleistung P		4	4	4	5	5	3	4	2	
Studienleistung SL		2	2	1	2	-	1	-	1	

Es sind derzeit keine Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen (siehe § 9) vorgesehen.

P Prüfungsleistung

SL Studienleistung

Anlage 2:

Liste der Orientierungsprüfungen:

Studiengang Automatisierungstechnik:

- Semester 1: Analysis 1
 - Grundlagen digitaler Systeme
- Semester 2: Analysis 2
 - Grundlagen der Elektrotechnik 1

Studiengang Industrial Engineering:

- Semester 1: Analysis 1
 - Maschinenelemente
- Semester 2: Analysis 2
 - Statik + Festigkeitslehre

Studiengang Prozessingenieurwesen:

- Semester 1: Analysis 1
 - Maschinenelemente
- Semester 2: Analysis 2
 - Statik + Festigkeitslehre

**Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Maschinenbau / Mechatronik
an der Fachhochschule Kaiserslautern
vom 22.08.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern am 18.04.2013 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau / Mechatronik an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20.08.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Maschinenbau / Mechatronik. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt.

Die AMPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Prüfungsgegenstände und Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (§ 1 AMPO)
- Form der Prüfungen (§ 1 AMPO)
- Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 11 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

§ 2 Bezeichnung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: „M. Eng.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Vertiefungen

(1) Das Studium beinhaltet drei Fachsemester (Regelstudienzeit). Zwei Fachsemester bestehen ausschließlich aus Wahlpflichtmodulen und ein Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit als Pflichtmodul (Anlage 1: Studienverlaufsplan). Dem Studium ist eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot beinhaltet die Vertiefungsmöglichkeit in die Fachrichtungen: „Maschinenbau“ und „Mechatronik“. Die Fachrichtung ergibt sich aus der Modulwahl (Anlage 2: Module).

§ 4 Sprache

(1) Die Wahlpflicht- und Pflichtmodule in Anlage 2 finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Wahl der Sprache erfolgt durch die zuständigen Hochschullehrer in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Die Sprache der Prüfung entspricht in der Regel der Sprache der Module. Studierende können bis zum Anmeldeabschluss die Verwendung der jeweils anderen Sprache beantragen. Dies ist im Protokoll der Prüfung festzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Verwendung der Sprache, die nicht der Sprache der Module entspricht, besteht nicht.

§ 5 Auswahl und Zugang zum Studiengang

Die Auswahl der Studienbewerberinnen bzw. -bewerber sowie den Zugang zum Studiengang erfolgt gemäß den „Regelungen für die Auswahl und Zugang“ (Anlage 3).

§ 6 Zugang zu den Wahlpflichtmodulen

- (1) Der Bescheid enthält die individuellen Wahlpflichtmodule, zu denen die Studienbewerberinnen bzw. -bewerber aufgrund der Angaben bei ihrer Bewerbung zugelassen werden.
- (2) Eine Änderung der Zusammensetzung dieser Wahlpflichtmodule ist nur nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss gestattet. Ein Rechtsanspruch besteht nur in Fällen entsprechend § 26 Abs. 5 HochSchG.

§ 7 Bearbeitungszeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Ausgabe und Abgabe von Prüfungs- und Studienleistungen eines Wahlpflichtmoduls müssen im gleichen Semester liegen. Die Modulverantwortlichen geben am Anfang des Semesters den Ablaufplan bekannt.
- (2) Für Mobilitätsmodule gelten besondere Termine, die vom Modulverantwortlichen mit dem Studierenden vereinbart werden.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit eines F&E-Moduls nach §9 AMPO auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 8 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS im Studiengang erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.
- (3) Masterarbeiten können als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach §10 Abs1 der AMPO erfüllt.
- (4) Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Masterarbeit beträgt in der Regel 30 Minuten.

§ 9 Wiederholungen von Modulen

- (1) Wahlpflichtmodule, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen.
- (3) Jede Studierende darf einmal ein mit "nicht ausreichend" bewertetes Wahlpflichtmodul durch ein anderes bzw. durch andere Wahlpflichtmodule im gleichen Umfang ersetzen, wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen. Für das neue Modul bzw. die neuen Module gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller bestandenen Module gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus den ECTS-Punkten (Anlage 2). Falls die ECTS-Punkte insgesamt mehr als 90 betragen wird das Mobilitätsmodul bei der Gewichtung entsprechend gekürzt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein Masterstudium im Studiengang Maschinenbau / Mechatronik an der Fachhochschule Kaiserslautern aufnehmen oder bereits aufgenommen haben.

Kaiserslautern, den 22.08.2013

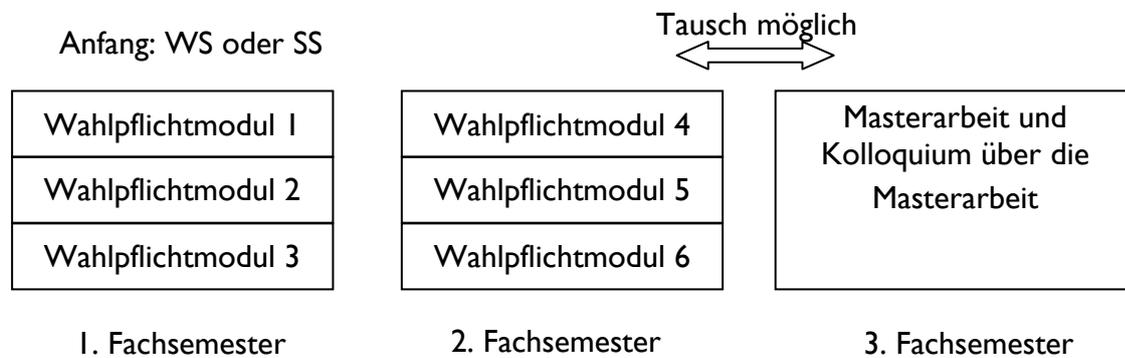
Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften
der Fachhochschule Kaiserslautern

Abkürzungen:

ECTS Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System
MB Maschinenbau
MT Mechatronik
SS Sommersemester
WS Wintersemester

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Der Studiengang besteht aus drei Semestern mit einem Arbeitsaufwand von je 30 ECTS. Die Arbeitsbelastung der einzelnen Module ergibt sich aus Tabelle 2. Studierende wählen pro Semester Module mit bis zu 30 ECTS, insgesamt 90 ECTS aus der Liste der Tabelle 2.



Tab. 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Module

Wahlpflichtmodule	ECTS	WS	SS	MB	MT
Betriebsfestigkeit	10	x		7	3
Bildverarbeitung	10	x		2	8
Energiesysteme	10	x		7	3
Entwicklung mechatronischer Systeme	10	x		1	9
F&E-Modul	10	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	
Leichtbaukonstruktion und Akustik	10	x		8	2
Mobilitätsmodul (Semester)	30	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	
Mobilitätsmodul (Trimester)	20	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	
Numerische Methoden	10		x	5	5
Produktentwicklung: vom Bedarf zum Markt	10		x	8	2
Prozessentwicklung	10		x	7	3
Software Engineering für Eingebettete Systeme	10	x		2	8
Strömungstechnik: Simulation und Messtechnik	10		x	8	2
Virtuelle Produktentwicklung: Werkzeuge und Verfahren	10		x	7	3
Virtuelle Produktion und Logistik	10		x	8	2
Pflichtmodul	ECTS	WS	SS	MB	MT
Masterarbeit und Kolloquium	30	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	

Tab. 2 Wahlpflicht- und Pflichtmodule mit Arbeitsbelastung, Semesterzuordnung und fachliche Zuordnung („Zuordnungszahl“)

Tabelle 2 zeigt, dass jedem Modul eine Zuordnungszahl „Maschinenbau“ und eine Zuordnungszahl „Mechatronik“ zugewiesen sind. Die jeweils höchste Summe der Zuordnungszahlen der gewählten Module legt fest, welche Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis ausgewiesen wird: „Maschinenbau“ oder „Mechatronik“. Bei Gleichstand entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Anlage 3 Regelungen für die Auswahl und Zugang

Inhalt:

- § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist
- § 3 Bewertungsverfahren
- § 4 Zulassung

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem Studiengang (210 ECTS) Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefungsrichtung Maschinenbau oder einem hierzu gleichwertigen Studiengang sowie der Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch außercurriculare Auslandsstudien, durch einschlägige Berufserfahrung nach dem Bachelor-Abschluss oder durch das erfolgreiche Bestehen von Modulen aus Bachelor-Studiengängen der FH Kaiserslautern erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Master-Studiums schriftlich mit. Die Auflagen können vor oder während des Studiums der Master-Module erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein.

(3) Für den Master - Studiengang Maschinenbau/Mechatronik kann sich auch bewerben, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entsprechend Abs. 2 festgesetzt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständig.

(5) Die fachliche Eignung ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen, die in der Regel durch einen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von besser als 2,8 nachzuweisen sind, zu belegen.

(6) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Master-Studium Maschinenbau/ Mechatronik, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums nachzuweisen.

(7) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen gute Englisch-Kenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2, TOEIC Listening and Reading 785, TOEIC Speaking and Writing 310, TOEFL iBT 87, TOEFL ITP 543, IELTS 6,0 oder äquivalent. Bewerber für deutschsprachige Module, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen gute Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau B2, Test-DaF-3, DSH-1 oder äquivalent. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber legen eine Selbsteinschätzung ihrer Sprachkenntnisse der gewählten Modulsprachen vor. Dies entfällt, wenn ein anerkannter Sprachnachweis vorgelegt wird. Sprachkompetenz kann beispielsweise auch durch entsprechende Aufenthalte im Sprachgebiet glaubhaft gemacht werden.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nur geringere Sprachkenntnisse nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können durch das erfolgreiche Bestehen von unter (7) genannten anerkannten Sprachprüfungen erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Master-Studiums schriftlich mit. Spätestens zum Vorlesungsbeginn eines Moduls, das in der betroffenen Sprache angeboten wird, müssen alle Auflagen erfüllt sein.

§ 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zugang und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Fachhochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Dem Antrag auf Zugang zum Master-Studium Maschinenbau/Mechatronik sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, folgende weiteren Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Beglaubigter Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gem. § 1,
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf) gem. § 1 Abs. 6
3. Nachweis über Studiendauer in allen bisher abgeschlossenen oder belegten Studiengängen und erreichte ECTS oder sonstige Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten
4. schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gem. § 1 Abs. 6
5. Ggf. anerkannte Nachweise über die Sprachkompetenz in den Sprachen der gewählten Module gem. § 1 Abs. 7
6. Lichtbild neueren Datums

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber geben im Zulassungsantrag die Prioritätsreihenfolge der gewählten Module an. Die Zulassung zu bestimmten Modulen kann als verbindliche Voraussetzung für ihre Einschreibung gekennzeichnet werden.

(3) Bewerbungen für das Wintersemester sind bis zum 30. Juni, für das Sommersemester bis zum 1. Dezember einzureichen. Abweichungen teilt der Prüfungsausschuss in geeigneter Form mit.

§ 3 Bewertungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren, aus den Bachelor-/ Master-Studiengängen Maschinenbau und Mechatronik, zur Bewertung der Zugangsnachweise.

(2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung sowie für Sprachkompetenz wie folgt vergeben:

		Bewertung	Erforderliche Mindestbewertung zur Zulassung
Fachliche Eignung gem. § 1 Abs. 5	Zeugnisse	0 – 8 Punkte	1 Punkt
Persönliche Eignung gem. § 1 Abs. 6	Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs	0 – 3 Punkte	1 Punkt
	Motivationsschreiben	0 – 3 Punkte	1 Punkt
Sprachkompetenz gem. § 1 Abs. 7	Schriftliche Darstellung / Nachweise	0 – 3 Punkte	1 Punkt

§ 4 Zulassung

Bewerber mit einer Punktzahl von mindestens 9 Punkten werden zugelassen.

**Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Fachhochschule Kaiserslautern
vom 22.08.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Angewandte Ingenieurwissenschaften am 09.01.2013 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20.08.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik. Verfahrensvorschriften, die für alle an der Fachhochschule Kaiserslautern abzuhaltenden konsekutiven Masterprüfungen gelten, sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt.

Die AMPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Prüfungsgegenstände und Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (§ 1 AMPO)
- Form der Prüfungen (§ 1 AMPO)
- Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 11 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

§ 2 Bezeichnung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: „M. Eng.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienschwerpunkte

(1) Das Studium beinhaltet drei Studienplansemester (Regelstudienzeit). Zwei Semester sind für die Leistungserbringung in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Anlage 1: Modulgruppen) vorgesehen, ein Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit. Die Möglichkeit der Leistungserbringung in den einzelnen Modulen ist semesterspezifisch (Anlage 2: Studienverlaufsplan).

(2) Dem Studium ist eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkten zugeordnet.

(3) Das Lehrangebot beinhaltet die Vertiefungsmöglichkeiten in den Studienschwerpunkten *Elektrotechnik* und *Informationstechnik*. Die Wahl des Studienschwerpunktes erfolgt bei der Bewerbung für das Studium.

§ 4 Sprache

(1) Die Lehrveranstaltungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen finden grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Ausgewählte Module können im Einvernehmen zwischen Hochschullehrern und dem Prüfungsausschuss auch in Englisch angeboten werden.

(2) Die Sprache der Prüfung entspricht der Sprache der Module.

§ 5 Zulassung zum Studiengang

Über die Zulassung zum Studium wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf der Grundlage der AMPO und der Regelungen für Auswahl und Zulassung (Anlage 3) entschieden.

§ 6 Zugang zu den Wahlpflichtmodulen

- (1) Grundsätzlich ergibt sich das Modulangebot eines Semesters aus dem Studienverlaufsplan. Aus den einzelnen Wahlpflichtmodulgruppen sind Module im vorgesehenen Umfang zu wählen (Anlage 1: Modulgruppen).
- (2) Die Wahlpflichtmodule werden von den Bewerbern und Studierenden in einer Prioritätenwahl für das jeweils folgende Semester ausgewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in Absprache mit den Dozenten und unter Beachtung einer Mindestteilnehmerzahl über die Zulassung zu den gewählten Modulen.
- (4) Eine Änderung der Zusammensetzung dieser Wahlpflichtmodule ist nur nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss gestattet.
- (5) Module, die bereits im Erststudium belegt wurden, sind von der Wahl ausgeschlossen.

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind im Studienverlaufsplan (Anlage 2) als solche gekennzeichnet. Die Art der Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 AMPO wird durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt. In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des jeweils Lehrenden der Fachbereichsrat in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Art der jeweiligen Prüfungsleistung ändern. Diese Änderungen sind den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu machen.
- (2) Studienleistungen werden zum Beispiel in Form von Übungen, Seminaren, Laborversuchen, Befragungen und/oder Berichten erbracht. Studienleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

§ 8 Hausarbeiten und Projektarbeiten

- (1) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Prüfungsleistungen und werden von Prüfenden als Betreuenden gemäß § 4 Abs. 3 AMPO ausgegeben, betreut und bewertet. Sie sind vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden.
- (2) Die Arbeiten sind jeweils in der bei der Ausgabe vorgegebenen Frist bei der oder dem Betreuenden abzugeben. Die vorgegebene Frist soll vier Monate nach Ausgabe nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS-Punkte im Studiengang erbracht und gegebenenfalls die Auflagen entsprechend § 1 Abs. 2 der Regelungen für Auswahl und Zulassung (Anhang 3) erfüllt hat. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Masterarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.
- (4) Die Studierenden präsentieren ihre Masterarbeit in einem in der Regel max. 30-minütigen Vortrag. Findet der Vortrag an der Hochschule statt, sind Termin, Ort und Thema des Vortrages mindestens zwei Wochen im Voraus von der oder dem Betreuenden über das Dekanat durch Aushang bekannt zu machen.
- (5) Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Masterarbeit, die in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern soll. Bei einem Kolloquium an der Hochschule kann die Öffentlichkeit auf Wunsch des Studierenden bei der Befragung ausgeschlossen werden.
- (6) Das Kolloquium soll in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen, wobei stets gewährleistet sein muss, dass bei regulärem Beginn der Masterarbeit mit dem 3. Studiensemester die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

(1) Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, können mit Ausnahme der Masterarbeit zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig.

(2) Einmalig darf ein mit "nicht ausreichend" bewertetes Wahlpflichtmodul durch ein anderes bzw. durch andere Wahlpflichtmodule im gleichen Umfang ersetzt werden, wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen. Für das neue Modul bzw. die neuen Module gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller bestandenen Module gebildet. Hierbei zählen die dem jeweiligen Modul insgesamt zugeordneten ECTS-Punkte (CP) gemäß Anlage 2 als Gewichtungsfaktor.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein Masterstudium im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fachhochschule Kaiserslautern aufnehmen.

Kaiserslautern, den 22.08.2013

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften
der Fachhochschule Kaiserslautern

Abkürzungen:

ET	Elektrotechnik
IT	Informationstechnik
SWS	Semesterwochenstunden
CP	Credit Points, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS), 1 CP entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.
SEM	Semester
P	Prüfungsleistung

Anlage 1 Modulgruppen

Das Studienangebot ist unterteilt in einzelne Modulgruppen mit Pflicht- oder Wahlpflichtcharakter. Die Studierenden beider Schwerpunkte erbringen Prüfungs- und Studienleistungen in den zugeordneten Modulgruppen im jeweils vorgesehenen Umfang (Tabelle 1).

Schwerpunkt Elektrotechnik / ET		Schwerpunkt Informationstechnik / IT	
Pflichtmodule	Gruppe A inkl. Masterarbeit mit Kolloquium (50 CP)		Pflichtmodule
	Gruppe B - ET (15 CP)	Gruppe B - IT (15 CP)	
Wahlpflichtmodule	Gruppe C - ET (10 CP)	Gruppe C - IT (10 CP)	Wahlpflichtmodule
	Gruppe D (15 CP – davon 5 CP nicht-technisch)		

Tabelle 1: Modulgruppen in den beiden Studienschwerpunkten

Anlage 2 Studienverlaufsplan

Der Studiengang umfasst für jeden Schwerpunkt drei Studienplansemester mit einem Arbeitsaufwand von je 30 ECTS-Punkten. Die Verteilung der Module auf die einzelnen Semester sowie die Arbeitsbelastung der Module ergeben sich für die beiden Schwerpunkte im Überblick aus den Tabellen 2 und 3 und unter Berücksichtigung aller Module aus den Tabellen 4 und 5. Die Aufzählung der Module in Gruppe D ist beispielhaft. Diesbezügliche Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. In der Gruppe D müssen technische Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 CP, nicht-technische Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 CP gewählt werden. Der Einstieg in den Studiengang kann sowohl im Sommersemester, als auch im Wintersemester erfolgen.

Modulgruppe	Modul	CP	SWS	SEM 1	SEM 2	SEM 3	
A [Pflicht]	Mathematik	5	4	P			
	Physik	5	4		P		
	Theoretische Elektrotechnik	5	4	P			
	Numerische Methoden	5	4	P			
	Masterarbeit mit Kolloquium	Masterarbeit	27				P
		Kolloquium	3				P
	Summe:	50	16				
B - ET [Pflicht]	Technische Diagnostik	5	4	P			
	Intelligente Antriebe	5	4		P		
	Ausgewählte Gebiete der Regelungstechnik	5	4		P		
	Summe:	15	12				
C - ET [Wahlpflicht]	Modul 1	5	4	P			
	Modul 2	5	4		P		
	Summe:	10	8				
D [Wahlpflicht]	Modul 1	5	4	P			
	Modul 2	5	4		P		
	Modul 3	5	4		P		
	Summe:	15	12				
Summe ges:		90	48				
Anzahl Prüfungen je Semester:				6	6	2	
Anzahl SWS je Semester:				24	24		
Anzahl CP je Semester:				30	30	30	

Tabelle 2: Studienverlaufsplan des Schwerpunktes Elektrotechnik – Übersicht

Modulgruppe	Modul	CP	SWS	SEM 1	SEM 2	SEM 3	
A [Pflicht]	Mathematik	5	4	P			
	Physik	5	4		P		
	Theoretische Elektrotechnik	5	4	P			
	Numerische Methoden	5	4	P			
	Masterarbeit mit Kolloquium	Masterarbeit	27				P
		Kolloquium	3				P
	Summe:	50	16				
B - IT [Pflicht]	Informationstheorie und Kanalcodierung	5	4		P		
	Quellcodierung und Multimediasysteme	5	4		P		
	Digitale Signalverarbeitung	5	4	P			
	Summe:	15	12				
C - IT [Wahlpflicht]	Modul 1	5	4	P			
	Modul 2	5	4		P		
	Summe:	10	8				
D [Wahlpflicht]	Modul 1	5	4	P			
	Modul 2	5	4		P		
	Modul 3	5	4		P		
	Summe:	15	12				
Summe ges:		90	48				
Anzahl Prüfungen je Semester:				6	6	2	
Anzahl SWS je Semester:				24	24		
Anzahl CP je Semester:				30	30	30	

Tabelle 3: Studienverlaufsplan des Schwerpunktes Informationstechnik - Übersicht

Studienschwerpunkt ELEKTROTECHNIK

Modulgruppe	Modul	CP	SWS	SEM 1	SEM 2	SEM 3	
A (Pflicht)	Mathematik	5	4	P			
	Physik	5	4		P		
	Theoretische Elektrotechnik	5	4	P			
	Numerische Methoden	5	4	P			
	Masterarbeit mit Kolloquium	Masterarbeit	27				P
		Kolloquium	3				P
	Summe	50					
B - ET (Pflicht)	Technische Diagnostik	5	4	P			
	Intelligente Antriebe	5	4		P		
	Ausgewählte Gebiete der Regelungstechnik	5	4		P		
	Summe	15					
C - ET (Wahlpflicht)	Anlagenprojektierung	5	4		P		
	Sicherheitsgerichtete Automatisierungstechnik	5	4		P		
	Einführung in die digitale Kommunikation	5	4		P		
	Prozesskommunikation	5	4		P		
	Energietechnik Vertiefung	5	4		P		
	EMV und Netzurückwirkungen	5	4	P			
	Elektrische Energieversorgung	5	4	P			
	Hochspannungsprüftechnik	5	4		P		
	Elektromobilität	5	4	P			
	Smart Grids	5	4	P			
	Summe	10					
D (Wahlpflicht)	Digitale Bildverarbeitung	5	4	P			
	Image Processing and Pattern Recognition	5	4		P		
	Technische Optik	5	4	P			
	Datenbanksysteme	5	4		P		
	Digitale Signalverarbeitung	5	4	P			
	Rechnersysteme auf einem Chip	5	4		P		
	Mikro- und Signalprozessoren - Vertiefung	5	4	P			
	Schaltungs- und Analogtechnik	5	4	P			
	Statistische Methoden	5	4		P		
	Systeme und Signale 1	5	4		P		
	Systeme und Signale 2	5	4	P			
	Einführung in die Übertragungstechnik	5	4	P			
	Verteilte Softwaresysteme	5	4		P		
	Prüf- und Messverfahren in der Qualitätssicherung	5	4	P			
	Echtzeit-Programmierung	5	4	P			
	Anwendungsprogrammierung für das Internet	5	4		P		
	Techn. Englisch, Advanced Level 1	3	2	P			
	Techn. Englisch, Advanced Level 2	2	2	P			
	Präsentationscoaching	2	2		P		
	Finanzwirtschaft für Ingenieure	5	4	P			
	Einführung in die Betriebswirtschaft	5	4		P		
weitere Wahlpflichtmodule (falls freie Kapaz.)							
Summe	15						
Summe ges		90					

Tabelle 4: Studienverlaufsplan des Schwerpunktes Elektrotechnik – alle Module

Vertiefung INFORMATIONSTECHNIK

Modulgruppe	Modul	CP	SWS	SEM 1	SEM 2	SEM 3	
A (Pflicht)	Mathematik	5	4	P			
	Physik	5	4		P		
	Theoretische Elektrotechnik	5	4	P			
	Numerische Methoden	5	4	P			
	Masterarbeit mit Kolloquium	Masterarbeit	27				P
		Kolloquium	3				P
	Summe	50					
B - IT (Pflicht)	Informationstheorie und Kanalcodierung	5	4		P		
	Quellcodierung und Multimediasysteme	5	4		P		
	Digitale Signalverarbeitung	5	4	P			
	Summe	15					
C - IT (Wahlpflicht)	Vertiefungsseminar Nachrichtentechnik	5	4	P			
	Hochfrequenztechnik I	5	4		P		
	Hochfrequenztechnik II	5	4		P		
	Ausgewählte Themen zu Kommunikationsnetzen	5	4		P		
	Mobilkommunikation	5	4	P			
	Prozesskommunikation	5	4		P		
	Elektromagnetische Immissionen	5	4	P			
	Regelungstechnik	5	4		P		
	Vertiefungsseminar Informationstechnik	5	4	P			
	Summe	10					
D (Wahlpflicht)	Digitale Bildverarbeitung	5	4	P			
	Image Processing and Pattern Recognition	5	4		P		
	Technische Optik	5	4	P			
	Datenbanksysteme	5	4		P		
	Digitale Signalverarbeitung	5	4	P			
	Rechnersysteme auf einem Chip	5	4		P		
	Mikro- und Signalprozessoren - Vertiefung	5	4	P			
	Schaltungs- und Analogtechnik	5	4	P			
	Statistische Methoden	5	4		P		
	Systeme und Signale 1	5	4		P		
	Systeme und Signale 2	5	4	P			
	Einführung in die Übertragungstechnik	5	4	P			
	Verteilte Softwaresysteme	5	4		P		
	Prüf- und Messverfahren in der Qualitätssicherung	5	4	P			
	Echtzeit-Programmierung	5	4	P			
	Anwendungsprogrammierung für das Internet	5	4		P		
	Techn. Englisch, Advanced Level 1	3	2	P			
	Techn. Englisch, Advanced Level 2	2	2	P			
	Präsentationscoaching	2	2		P		
	Finanzwirtschaft für Ingenieure	5	4	P			
Einführung in die Betriebswirtschaft	5	4		P			
weitere Wahlpflichtmodule (falls freie Kapaz.)							
	Summe	15					
	Summe ges	90					

Tabelle 5: Studienverlaufsplan des Schwerpunktes Informationstechnik – alle Module

Anlage 3 Regelungen für Auswahl und Zulassung

Inhalt:

- § 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 3 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Kaiserslautern oder in einer hiermit inhaltlich verwandten Fachrichtung der Elektro-/Informationstechnik, oder in inhaltlich verwandten anderen Ingenieurwissenschaften.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die weniger als 210 ECTS-Punkte nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte aus dem Modulangebot der Bachelorstudiengänge im Fachbereich Angewandte Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden zum Studium nicht zugelassen.

(3) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss nach Absatz I kann in entsprechend gut begründeten Fällen noch bis spätestens zum Ende des ersten Studiensemesters im Masterstudiengang nachgewiesen werden. Liegt ein Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so erlischt die unter Vorbehalt erfolgte Einschreibung.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen gute Deutsch-Kenntnisse, mindestens auf dem Niveau DSH II, Test-DaF oder äquivalent.

(5) Über die fachliche Eignung jeder einzelnen Bewerberin und jedes einzelnen Bewerbers wird im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens entschieden.

§ 2 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Im Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Studium im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik werden zur Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich deren fachliche Eignung in Form des *Abdeckungsgrades geförderter Kompetenzen aus dem Erststudium* sowie der *Abschlussnote des Erststudiums* herangezogen.

(2) Über den Abdeckungsgrad wird anhand der *Anforderungsliste* in Tabelle 6 entschieden, wobei dieser, ausgehend von „0“, mit jeder im Erststudium durch entsprechende Leistungserbringung nachgewiesenen Kompetenz (beispielsweise im Bereich „Gleich- und Wechselstromtechnik“) um das Produkt aus „1“ und dem „Gewicht der jeweiligen Kompetenz“ erhöht wird. Das Gewicht der Kompetenzen im Teilbereich „Grundlagen“ hat den Wert „2“ alle anderen den Wert „1“. Dem individuell erzielten Abdeckungsgrad wird eine Punktzahl entsprechend Tabelle 7 zugeordnet.

Im Erststudium erworbene Kompetenzen, unterteilt in 3 Teilbereiche	
Grundlagen	
	Gleich- und Wechselstromtechnik
	Elektrische und magnetische Felder
	Elektrische Messtechnik
	Bauelemente- Schaltungstechnik
	Programmieren, Algorithmen und Datenstrukturen
	Signale und Systeme
Elektrotechnik	
	Automatisierungstechnik
	Energieerzeugung
	Regelungs- und Steuerungstechnik
	Hochspannungstechnik
	Elektrische Antriebstechnik
	Regenerative Systeme und Energiewirtschaft
Informationstechnik	
	Digitale Kommunikation
	Kommunikationsnetze
	Nachrichtentechnik
	Hochfrequenztechnik
	Grundlagen digitaler Systeme
	Mikroprozessor- und DSP-Technik

Tabelle 6: Anforderungsliste zur Beurteilung des Abdeckungsgrades

Abdeckungsgrad Kompetenzen	
Abdeckungsgrad	Punktzahl
12 von 24 und höher	12
11 von 24	11
10 von 24	10
9 von 24	9
8 von 24	8
sonst	0

Tabelle 7: Punktzahl / Abdeckungsgrad

Abschlussnote Erststudium	
Abschlussnote	Punktzahl
1,0 bis einschließlich 1,8	4
1,9 bis einschließlich 2,1	3
2,0 bis einschließlich 2,4	2
2,5 bis einschließlich 2,7	1
2,8 bis einschließlich 3,0	0
sonst	unzulässig

Tabelle 8: Punktzahl / Abschlussnote

(3) Der im Erststudium erzielten Abschlussnote wird eine Punktzahl entsprechend Tabelle 8 zugeordnet.

(4) Die für eine Zulassung erforderliche Mindestpunktzahl (Summe der Bewertungspunkte für Abdeckungsgrad und Abschlussnote) beträgt 12.

§ 3 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Fachhochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Master-Studium Elektrotechnik und Informationstechnik sind neben den in der Einschreibeordnung aufgeführten Unterlagen folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- Passbild neueren Datums
- Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges (tabellarischer Lebenslauf)
- Beglaubigter Nachweis über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § I der Regelungen für Auswahl und Zulassung
- Internet-Link (oder Ausdruck) der Modulbeschreibungen des Erststudiums *
- Nachweis über die im Erststudium erreichten ECTS-Punkte
- Anerkannte Nachweise über die deutsche Sprachkompetenz, falls Deutsch nicht Muttersprache ist

* nicht erforderlich für Studierende/Absolventen der Fachhochschule Kaiserslautern

(3) Zeugnisse müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein oder eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache muss zusätzlich zum Originalzeugnis eingereicht werden.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber benennen im Zulassungsantrag ihre gewünschten Wahlpflichtmodule für das 1. Semester unter Angabe einer Prioritätenreihenfolge.

(5) Bewerbungen für das Wintersemester sind bis zum 30. Juni, für das Sommersemester bis zum 15. Januar einzureichen.